

**1. Änderungssatzung  
zur  
Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom 30.03.2009**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetzes v. 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 beschlossen:

1. Die Gebührentarifnummer 1.d erhält folgende Fassung: „Kopien aus der Hennefer Volkszeitung“ je Seite : 5 Euro

2. Die Gebührentarifnummer 3 b erhält folgende Fassung: Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete oder noch zu leistende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge je angefangene 15 Minuten: 13 Euro

3 Die Gebührentarifnummer 10 b wird in folgender Fassung neu eingefügt:  
„Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, je angefangene 15 Minuten : 13 Euro

4. Die Gebührentarifnummer 11 wird ersatzlos gestrichen.

5. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 30.03.2009

**Pipke**  
**Bürgermeister**